



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 15.01.2019

Beschneidungen von Frauen in Bayern

In der bayerischen Presse wird das Thema „Bescheidungen von Frauen“ in Regelmäßigkeit diskutiert. Auch viele Bürger empören sich über diese Vorgänge, weshalb hier sachliche Aufklärung vonnöten ist.

Ich frage die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fällen zwischen 2010 und 2018 hat die Staatsregierung Kenntnis über Bescheidungen von Frauen in Bayern?
2. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob die Opfer dieser Vorfälle mehrheitlich bestimmten Gruppen von betroffenen Frauen zugeschrieben werden können?
3. Wie viele Täter in Bezug auf Beschneidungen bei Frauen wurden von der bayerischen Justiz verfolgt und verurteilt?
4. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in der Vergangenheit ergriffen (Zeitraum 2010–2018), um Beschneidungen von Frauen zu verhindern?
5. Sieht die Staatsregierung bezüglich der Verhinderung von Beschneidungen bei Frauen weiteren Handlungsbedarf?
6. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob die Täter mehrheitlich bestimmten gesellschaftlichen Gruppen zugeschrieben werden können?

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**
vom 08.04.2019

1. In wie vielen Fällen zwischen 2010 und 2018 hat die Staatsregierung Kenntnis über Bescheidungen von Frauen in Bayern?

Die Anzahl der von Beschneidung bzw. Genitalverstümmelung (female genital mutilation, FGM) betroffenen Frauen wird statistisch nicht erhoben. Anhaltspunkte ergeben sich aus den Dunkelzifferstatistiken von Terre des Femmes sowie aus der Dokumentation von Fällen im medizinischen Versorgungsgeschehen (ambulante Patientinnen und Krankenhausfälle).

Die Dunkelzifferstatistik von Terre des Femmes berichtet Schätzungen zur Anzahl FGM-gefährdeter Mädchen und betroffener ausländischer Frauen in Deutschland auf der Basis der Häufigkeit von FGM in den jeweiligen Herkunftsländern. Die im Jahr 2018 berichtete Dunkelzifferstatistik enthält erstmals nach Bundesländern aufgeschlüsselte

Schätzungen mit dem Ergebnis von 2.308 gefährdeten Mädchen unter 18 Jahren und 11.351 betroffenen Frauen ab 18 Jahren in Bayern. Über das Land, in dem die Genitalverstümmelung durchgeführt wurde, werden dabei keine Angaben gemacht.

Für Deutschland werden 15.540 gefährdete Mädchen und 64.812 betroffene Frauen angegeben. In der folgenden Tabelle wurden die Zahlen für Bayern von 2010 bis 2017 unter der Annahme einer über die Jahre stabilen Relation der bayerischen und gesamtdeutschen Zahlen aus den Deutschlandzahlen geschätzt. Demnach ergeben sich folgende Schätzzahlen für die Berichtsjahre 2010–2018:

Schätzung der in Bayern lebenden FGM-gefährdeten bzw. -betroffenen ausländischen Mädchen und Frauen auf Grundlage der Terre des Femmes Dunkelzifferstatistiken	
Terre des Femmes Dunkelzifferstatistik aus dem Jahr	In Bayern lebende gefährdete und betroffene ausländische Mädchen und Frauen
2010	ca. 3.900
2011	ca. 4.000
2012	ca. 5.100
2013	ca. 4.700
2015	ca. 7.100
2016	ca. 9.900
2017	ca. 12.100
2018	ca. 13.700

Quelle: Terre des Femmes. Für das Jahr 2014 ist keine Dunkelzifferstatistik verfügbar <https://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmelung2/unser-engagement/aktivitaeten/1787-dunkelzifferstatistik-zu-weiblicher-genitalverstuemmelung>; Schätzung der Zahlen 2010 bis 2017 für Bayern: Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Die Zunahme der Zahlen steht in Zusammenhang mit Zuwanderung aus Ländern, in denen FGM praktiziert wird. Die Daten müssen jedoch mit Vorsicht interpretiert werden, da sowohl die Ausgangsdaten und Berechnungsmethoden von Terre des Femmes als auch die Übertragung der Deutschlanddaten auf Bayern mit Unsicherheiten verbunden sind.

In der Versorgung gibt es für die weibliche Genitalverstümmelung erst seit Beginn des Jahres 2016 eine eigene Schlüsselnummer in der ICD-10-Klassifikation Z91.7 („Weibliche Genitalverstümmelung in der Eigenanamnese“). In der Krankenhausstatistik wurden 2016 zwei und im Jahr 2017 sechs stationäre Behandlungsfälle mit der Ziffer Z91.7 dokumentiert.

Für den ambulanten Bereich berichtet die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) nachfolgende Zahlen für Patientinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Frauen, die über andere Kostenträger versichert sind, werden in dieser Statistik nicht erfasst.

Jahr	Anzahl GKV-Versicherte mit Z91.7
2016	112
2017	279
2018*	308

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Bayerns. * Basis für die Jahre 2016 und 2017 sind die Quartale 1 bis 4, für 2018 nur die Quartale 1 bis 3.

2. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob die Opfer dieser Vorfälle mehrheitlich bestimmten Gruppen von betroffenen Frauen zugeschrieben werden können?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Seit dem Jahr 2014 kann der entsprechende Tatbestand des § 226a Strafgesetzbuch (StGB), der 2013 durch das 47. Strafrechtsänderungsgesetz eingeführt wurde, in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst werden. Allerdings wurde sowohl in der bayerischen PKS als auch in der bundesweiten PKS bis einschließlich 2017 kein Fall registriert.

Auch in der Strafverfolgungsstatistik liegen zu der angesprochenen Zugehörigkeit der Opfer zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppen keine Erkenntnisse vor. Insbesondere werden keine Attribute zur gesellschaftlichen Stellung von Abgeurteilten, Verurteilten und Geschädigten erfasst.

Anhaltspunkte ergeben sich aus den Dunkelzifferstatistiken von Terre des Femmes. Der Dunkelzifferstatistik 2018 zufolge stammen die in Bayern lebenden von FGM gefährdeten bzw. betroffenen Mädchen und Frauen insbesondere aus Äthiopien, Eritrea, Somalia, Indonesien, Nigeria, dem Irak und Ägypten. Diesen Ländern sind vier von fünf der in Bayern lebenden Gefährdeten/Betroffenen zuzuordnen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Daten mit großen Unsicherheiten behaftet sind.

Staatsangehörigkeit	In Bayern lebende gefährdete und betroffene ausländische Mädchen und Frauen
Äthiopien	ca. 2.300
Eritrea	ca. 2.100
Somalia	ca. 2.000
Indonesien	ca. 1.500
Nigeria	ca. 1.400
Irak	ca. 1.100
Ägypten	ca. 1.000

Quelle: Terre des Femmes, Dunkelzifferstatistik Stand Juli 2018 (Zahlenangaben gerundet) <https://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/fgm/TDF-Dunkelzifferstatistik-2018-Bundeslaender.pdf>

3. Wie viele Täter in Bezug auf Beschneidungen bei Frauen wurden von der bayerischen Justiz verfolgt und verurteilt?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik unterscheidet zwischen Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen.

Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind dabei Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Werden mehrere Straftaten der gleichen Person hingegen in mehreren Verfahren verurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Der Straftatbestand des § 226a StGB – Verstümmelung weiblicher Genitalien – trat am 28.09.2013 in Kraft. Ausgehend hiervon sind der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2014 bis 2017 folgende Angaben im Hinblick auf die wegen einer Strafbarkeit nach § 226a StGB Abgeurteilten oder Verurteilten zu entnehmen.

Jahr	Abgeurteilte wegen Straftaten nach § 226a StGB insgesamt	Verurteilte wegen Straftaten nach § 226a StGB insgesamt
2014	1 (gerichtliche Einstellung)	0
2015	0	0
2016	0	0
2017	0	0

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2018 ist noch nicht veröffentlicht.

Für den Zeitraum 2010 bis 2013 fanden die Straftatbestände der Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223ff StGB Anwendung auf nun von § 226a StGB erfasste Sachverhalte. Rückschlüsse, wie viele der in der Strafverfolgungsstatistik in den Jahren 2010 bis 2013 zu diesen Straftatbeständen erfassten Personen wegen Beschneidungen von Frauen abgeurteilt bzw. verurteilt wurden, lässt die Strafverfolgungsstatistik jedoch nicht zu. Modalitäten wie Hintergründe, Motive und konkrete Begehungsweise der Taten werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Eine Aussage zur Anzahl der Aburteilungen und Verurteilungen wegen Beschneidungen von Frauen im Zeitraum von 2010 bis 2013 wäre daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht sämtlicher Verfahrensakten mit Bezug zu Körperverletzungsdelikten möglich, die wegen des hiermit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann.

4. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung in der Vergangenheit ergriffen (Zeitraum 2010–2018), um Beschneidungen von Frauen zu verhindern?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die 96 bayerischen Jugendämter zentrale Anlaufstellen, die sich in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe engagieren, um günstige Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen zu schaffen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind vor allem beratende, unterstützende und fördernde Angebote für junge Menschen und ihre Familien und stehen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei allen Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, auch bei (drohender) Genitalverstümmelung von Mädchen, zur Verfügung. Daneben sind insbesondere die Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit), die multidisziplinär ausgestatteten Erziehungsberatungsstellen (insbesondere psychologische, sozialpädagogische Fachkräfte, kinder- und jugendpsychiatrische Konsiliardienste) sowie die Bayerische Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München zu nennen, die im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz von der Staatsregierung gefördert werden. Weitere Informationen hierzu sind unter www.kinderschutz.bayern.de zu finden.

Werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine anstehende bzw. erfolgte (irreversible) Genitalverstümmelung bekannt, so erfolgt grundsätzlich eine Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt (§ 8a Sozialgesetzbuch – SGB – Achtes Buch – VIII). Hierbei wird besonders darauf geachtet, ob in der Familie noch weitere Geschwisterkinder sind, die ebenfalls von einer Genitalverstümmelung oder einer Ausreise zu diesem Zweck bedroht sein könnten. Gegebenenfalls sind auch familiengerichtliche Maßnahmen, bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge zum Schutz der betroffenen Mädchen, erforderlich.

Um die bayerischen Ärztinnen und Ärzte für dieses Thema im Rahmen interdisziplinärer Kinderschutzarbeit zu sensibilisieren, weist das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ deutlich auf diese Gewaltform hin. Die von der Staatsregierung geförder-

te Bayerische Kinderschutzambulanz führt auf der Grundlage dieses Leitfadens interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu der Thematik durch und trägt somit dazu bei, dass landesweit einheitliche Qualitätsstandards gewährleistet sind. In Bayern sind Ärztinnen und Ärzte sowie Lehrerinnen und Lehrer zu einer Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet, wenn ihnen Fälle von Missbrauch oder Vernachlässigung von Kindern oder Jugendlichen bekannt werden.

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) trägt zur Information der bayerischen Ärzteschaft bei. Eine ggf. dadurch erhöhte Aufmerksamkeit für diese Opfer weiblicher Genitalverstümmelung kann sich möglicherweise präventiv auswirken, in dem Sinne, dass weniger Frauen dieser Praxis unterzogen werden. Im Zeitraum von Anfang 2010 bis heute (Anfang 2019) wurden der BLÄK 44 Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ und damit in Zusammenhang stehende Fortbildungsthemen zur Kenntnis gebracht. Behandelt wurden bspw. Themen wie die „Versorgung und Prävention der weiblichen Genitalbeschneidung im Gesundheitsbereich“. Die Anzahl der Veranstaltungen zu o. g. Thema liegt sicherlich noch höher, da der BLÄK nicht alle stattfindenden ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen bekannt gemacht werden. Im Bayerischen Ärzteblatt wurde in der Januar-Ausgabe 2019 ein Artikel mit dem Titel „Hilfestellung bei der Untersuchung von Folteropfern“ veröffentlicht. Darin werden Folter und Misshandlung im Allgemeinen und weibliche Genitalverstümmelung im Besonderen aufgegriffen und den Ärzten Hilfestellung geboten (einsehbar unter dem Link https://www.bayerisches-aerzteblatt.de/fileadmin/aerzteblatt/ausgaben/2019/01/einzelpdf/BAB_1-2_2019_46_48.pdf). Außerdem wurde im Bayerischen Ärzteblatt 3/2017 (S. 37) auf die im Internet zugänglichen Informationsquellen zur weiblichen Genitalverstümmelung hingewiesen.

Soweit general- und spezialpräventive Aspekte der Strafverfolgung bzw. des Strafrechts angesprochen sind, ist allgemein darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaften gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zum Einschreiten verpflichtet sind, wenn ihnen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat bekannt werden. Dies gilt für Fälle der Beschneidung von Frauen ebenso wie für jedes andere strafrechtlich relevante Verhalten.

Seitens der Bayerischen Polizei und des bundesweiten Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) gibt es keine expliziten Präventionsprogramme zum Themenbereich „Beschneidungen von Frauen“. Ungeachtet dessen stehen den von Genitalverstümmelung betroffenen bzw. gefährdeten Frauen und Mädchen bei allen Präsidien der Bayerischen Polizei die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) zur Verfügung. Deren Beratungsangebot richtet sich insbesondere an alle Betroffenen, die Opfer von sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, Misshandlung oder häuslicher Gewalt wurden oder Fragen zu diesem Themenbereich haben. Neben der Opferbetreuung liegt ein Schwerpunkt der BPfK auch in der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit. Zudem nehmen die BPfK im Sinne der Vernetzung mit anderen Behörden und Hilfeorganisationen an über 50 regionalen sog. Runden Tischen und Arbeitskreisen insbesondere zur Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen teil.

5. Sieht die Staatsregierung bezüglich der Verhinderung von Beschneidungen bei Frauen weiteren Handlungsbedarf?

Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Im Bereich der Strafgesetzgebung wurde durch das 47. Strafrechtsänderungsgesetz § 226a StGB neu geschaffen, der für die Verstümmelung weiblicher Genitalien eine Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren vorsieht (in Kraft seit 28.09.2013). Damit wurde der zur Verfügung stehende Strafrahmen im Vergleich zur vorher in der Regel einschlägigen gefährlichen Körperverletzung, die einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, deutlich erhöht.

6. Hat die Staatsregierung Kenntnis, ob die Täter mehrheitlich bestimmten gesellschaftlichen Gruppen zugeschrieben werden können?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.